

## Satzungen des Deutschen Rudervereins Hadersleben

**§ 1** Der Verein heißt DEUTSCHER RUDERVEREIN HADERSLEBEN und trägt die Abkürzung DRH.

Der Zweck des Vereins ist, innerhalb der deutschen Volksgruppe den Rudersport in Hadersleben zu fördern und den Mitgliedern die Ausübung des Rudersports zu ermöglichen.

**§ 2** Die Farben des Vereins sind blau – weiß. Die Ruderkommandos werden auf Deutsch gegeben.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Beiträge**

**1. Allgemeines:** Der Verein besteht aus:

a) Ehrenmitgliedern b) aktiven Mitgliedern c) passiven Mitgliedern d) auswärtigen Mitgliedern

**2. Aufnahme:** Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins befürwortet.

**3. Austritt:** Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand. Sofern ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen 1 Jahr in Verzug ist, ist dieses als Antrag auf Austritt zu erledigen.

**4. Ausschluss:** Mitglieder, die das Ansehen des Vereins gefährden, sich unkameradschaftlich benehmen, die Satzungen, die Ruderordnung oder Bootshausordnung grob missachten, können von der ordentlichen Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**5. Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadeln:** Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt.

Sie haben sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von allen Pflichten gegenüber dem Verein befreit. Ein Ehrenmitglied bekommt vom Vorstand eine Ehrennadel überreicht.

**6. Rechte der Mitglieder:** a) Sämtliche Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die 15 Jahre oder älter sind.

b) Aktive Mitglieder haben das Recht auf Benutzung des Trainingsraumes und der Geräte im Sinne der diesbezüglichen Ordnungen.

**7. Pflichten der Mitglieder:** a) Jedes Mitglied hat sich nach den Satzungen, den Beschlüssen des Vorstandes und den jeweiligen Ordnungen zu richten.

b) Jedes Mitglied muss den auf der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zahlen. In Sonderfällen hat der Vorstand das Recht, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen. Wiedereintritt eines früheren Mitgliedes kann nur gegen Zahlung von früheren nicht gezahlten Beiträgen geschehen.

## §4 Der Vorstand, Vorstandssitzungen

**1.** Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht gemäß den Satzungen der Hauptversammlung vorbehalten sind oder vom Vorstand oder von anderen Mitgliedern der Hauptversammlung vorgelegt werden.

**2.** Der Vorstand besteht aus 5-9 Personen, unter denen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied volljährig sein müssen. Gewählt werden:

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| a) 1.Vorsitzender | e) Bootswart   |
| b) 2.Vorsitzender | f) Hauswart    |
| c) Kassierer      | g) Schriftwart |
| d) Ruderwart      |                |

Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein.

Sofern ein Vorstandsmitglied durch Krankheit oder anderweitig für längere Zeit daran verhindert ist, an der Vorstandsarbeit teilzunehmen, setzt der Vorstand seine Vorstandsarbeit ohne dieses Mitglied bis zur ersten darauf folgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung fort. Auf dieser Jahreshauptversammlung wird der Platz des Erkrankten/Verhinderten neu besetzt.

Der Vorstand zeichnet für den Verein durch die Unterschrift des 1. oder des 2. Vorsitzenden und durch zwei weitere Unterschriften.

Der Vorstand ist ermächtigt Spenden an andere deutsche Vereine weiterzuleiten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung zu ihren jeweiligen Posten für 2 Jahre gewählt, soweit möglich in einem Turnus, so dass jeweils nur der halbe Vorstand neu gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

**3. Vorstandssitzungen:** der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft den Vorstand nach Absprache oder Bedarf zu Vorstandssitzungen ein.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern 4 Vorstandsmitglieder oder mehr an der Sitzung teilnehmen.

## § 5 Hauptversammlungen

**1.** An den Hauptversammlungen werden sämtliche Beschlüsse des Vereins, sofern sie nicht als laufende Geschäfte vom Vorstand erledigt werden, getroffen.

**2.** Alle Beschlüsse auf den Hauptversammlungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Satzungsänderungen, die nicht die Auflösung des Vereins, den Zweck des Vereins oder Änderungen in den Bestimmungen in § 7 und § 8 beinhalten, können durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins, Zweckänderung oder Änderungen in den Bestimmungen in § 7 und § 8, können nur beschlossen werden auf einer u. a. zu diesem Zweck einberufenden Hauptversammlung, zu der sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen sind, und in der mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein müssen.

Der Beschluss fordert  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so müssen binnen 10 Tagen alle Mitglieder erneut schriftlich eingeladen werden.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Sofern nichts anders beschlossen ist, wird zu allen Hauptversammlungen mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder durch Mitteilung soweit möglich in der deutschsprachigen Zeitung „Der Nordschleswiger“ eingeladen.

Einladungen können auch auf elektronischem Wege erfolgen.

**3. Die Jahreshauptversammlung** findet im Januar statt.

Die Tagesordnung enthält als Minimum folgende Punkte:

- |                                      |                                     |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Wahl eines Versammlungsleiters    | f) Festsetzung der Beiträge         |
| b) Genehmigung des Protokolls        | g) Wahl der Vorstandsmitglieder     |
| c) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden | h) Wahl der Rechnungsprüfer         |
| d) Jahresbericht des Ruderwartes     | i) Behandlung eingegangener Anträge |
| e) Jahresbericht des Kassierers      | j) Verschiedenes                    |

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

**4. Außerordentliche Hauptversammlungen** können durch Beschluss des Vorstandes und müssen auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden unter Mitteilung der Tagesordnung.

5. Die Versammlungssprache ist deutsch.

**6. Protokoll:** Der Schriftführer führt über jede Hauptversammlung und jede Vorstandssitzung ein Protokoll in deutscher Sprache.

## § 6 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Bücher und Belege der Kassenführung zwei von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer haben die Bücher und Belege des vorangegangenen Geschäftsjahres zu prüfen und nach Feststellung die Richtigkeit zu bescheinigen.

Sollte der eine der Rechnungsprüfer aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen können, ist die Bescheinigung des anderen Rechnungsprüfers ausreichend.

### **§ 7 Grundbesitz und Bauten**

Besitz der durch Zuwendungen des NRV erworben, kann nicht ohne Einvernehmen mit dem NRV verkauft oder beliehen werden. Der NRV hat das Recht, diese Bestimmung als Grunddienstbarkeit auf dem jeweiligen Gebäude/Grundstück grundbuchrechtlich eintragen zu lassen.

### **§ 8 Rückzahlungsverpflichtung**

Bei der Auflösung des Vereins, die durch einen vom Nachlassgericht bestellten Abwicklungsausschuss durchgeführt wird, fällt das gesamte Nettovermögen dem Nordschleswigschem Ruderverband zu.

### **§ 9 Mitgliedschaft**

1. Der DRH ist Mitglied im Nordschleswigschen Ruderverband ( NRV ).
2. Der DRH ist Mitglied im Haderslev Søsportcenter.
3. Der DRH ist Mitglied im Dansk Forening for Rosport ( D.F.f.R.) und damit gleichzeitig Mitglied in Dansk Idrætsforbund (DIF).
4. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften eingehen, die auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung bestätigt werden müssen.

Diese Satzungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am **23. Januar 2019** angenommen und heben sämtliche ältere Satzungen und Bestimmungen auf.

*Gez. Der Vorstand*